

Gesellschaft für neue Literatur

Gegründet am 26.Mai 2004 zu Berlin von
Barbara Ahrens, Ute Becker, Klaus Berndt, Peter Blickle, Volker
Brauer, Dörte Herrmann, Rüdiger Kurock, Nora Lachmann, Salean
Maiwald, Elisabeth Morack, Daniel Münch, Petra Nouns und Petra
Speck

S a t z u n g

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft und Beiträge
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Arbeitsgruppen und Projektgruppen
- § 9 Erweiterter Vorstand
- § 10 Wahlen und Abstimmungen
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für neue Literatur“. Er ist unter der Urkunden-Nr. ... im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz im Land Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, Literatur und Literaturverständnis zu fördern. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung oder einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. literarische Werkstätten und Nachwuchsförderung;
2. literarische Veranstaltungen;
3. Förderung von literarischen Publikationen, Publikationen zur modernen Literatur und zur Literaturgeschichte;
4. Förderung von Schriftstellerinnen und Schriftstellern durch Organisation kultureller Projekte, Vergabe von Lesungen, Einladungen usw.

Etwaige Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Für die Mitgliedschaft von Autoren und Autorinnen einerseits und Fördernden andererseits gelten jeweils

unterschiedliche Konditionen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung (MV; siehe § 6) festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahrs fällig. Der Beitrag kann auf Antrag beim Vorstand (siehe § 7) durch diesen erlassen oder ermäßigt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch ein Schreiben an den Vorstand beantragt. Autoren und Autorinnen weisen ihre literarische Tätigkeit durch Manuskripte oder Veröffentlichungen nach. Fördernde zahlen einen Aufnahmebeitrag. Der Vorstand kann Aufnahmeanträge ablehnen. Ablehnungen müssen gegenüber dem Erweiterten Vorstand (EV; siehe § 9) zumindest mündlich begründet werden, nicht jedoch gegenüber den Antragsstellern und Antragsstellerinnen. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum 31. Dezember eines Kalenderjahres für das folgende Jahr;
2. automatisch, wenn ein Mitglied seinen Beitrag für ein Kalenderjahr nicht gezahlt hat;
3. durch Ausschluß und/oder durch den Tod bei natürlichen, durch Auflösung bei juristischen Personen. Ein Ausschluß kann nur bei Verstoß gegen die Vereinszwecke mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

- c.) die Arbeits- und Projektgruppen
- d.) der Erweiterte Vorstand

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstands und des Erweiterten Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das von der Leiterin bzw. dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

Alle Sitzungen und Protokolle aller Organe sind für alle Mitglieder zugänglich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus die MV jederzeit einberufen, wenn er das für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von zwei Arbeits- oder Projektgruppen, des Erweiterten Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder muß der Vorstand die MV innerhalb eines Monats nach Antragstellung einberufen. Zu jeder MV hat der Vorstand sämtliche Mitglieder schriftlich (Briefpost, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Tagesordnung kann durch Beschluß der Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Die MV ist öffentlich. Der MV obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes gemäß § 7 dieser Satzung;
2. Satzungsänderungen;
3. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin;
5. Ausschluß von Mitgliedern;
6. Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muß zusammen mit der Einladung zur MV unter Einhaltung der Zweiwochenfrist den Mitgliedern zuvor schriftlich mitgeteilt worden sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder, die durch die MV für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Aus diesen drei bis fünf gewählten Vertretern bzw. Vertreterinnen wählt die MV die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder durch eine der Stellvertreterinnen bzw. einen der Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands und erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer damit beauftragen. Art und Umfang der Beauftragung wird in diesem Fall vom Vorstand definiert.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl des bzw. der ersten Vorsitzenden und mindestens eines bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden durch die MV; bis dahin bleibt der alte Vorstand im Amt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand gibt sich eine schriftlich zu fixierende und allen Mitgliedern zugänglich zu machende Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist über seine Geschäftstätigkeit gegenüber dem Erweiterten Vorstand informationspflichtig.

§ 8 Arbeitsgruppen und Projektgruppen

Zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen und zu anderen Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung bilden sich Arbeitsgruppen bzw. Projektgruppen, die der Zustimmung und Bestätigung durch den Vorstand bedürfen.

Zustimmung und Bestätigung erfolgen besonders hinsichtlich der Veranstaltungs- und Finanzierungsplanung für Projekte. Die Antragsstellung bei Zuwendungsgeberinnen und Zuwendungsgebern erfolgt über den Vorstand.

Die Arbeits- und Projektgruppen sind dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.

Jede Arbeits- bzw. Projektgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die die Gruppe im Erweiterten Vorstand und gegenüber den anderen Organen des Vereins vertreten. Die Sprecherinnen und Sprecher sind zur Mitarbeit im Erweiterten Vorstand verpflichtet und dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Die Projektgruppen lösen sich nach Erledigung und Abrechnung ihres Projektes auf.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand (EV) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 7 und aus den gemäß § 8 delegierten Sprechern und Sprecherinnen (bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern) der Arbeits- bzw. Projektgruppen.

Der EV unterstützt den Vorstand des Vereins bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und bei anderen Fragen zur Förderung von Literatur und Literaturverständnis.

Die Amtszeit der Arbeits- und Projektgruppensprecher bzw. -sprecherinnen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern im EV endet mit Auflösung der sie entsendenden Arbeits- und Projektgruppe oder durch die Wahl von Nachfolgern bzw.

Nachfolgerinnen. Der Vorstand des Vereins beruft die Sitzung des

EV ein. Die Mitglieder des EV haben bei Entscheidungen, die die Planung und Durchführung von Projekten betreffen, gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des Vorstands.

Der EV trifft sich mindestens dreimal jährlich. Er muß zusammentreten, wenn mindestens die Hälfte der von den Arbeits- und Projektgruppen entsandten Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

Alle in der Satzung vorgesehenen Wahlen sind geheim.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Niemand darf mehr als eine Funktion im Verein ausüben.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für literarische Zwecke. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.